

Übungsklausur ArbR – Außerordentliche Kündigung I - Sachverhalt

AN ist seit 10 Jahren als Busfahrer im Personennahverkehr bei AG, einem privaten Busunternehmer, tätig. Eine Abmahnung hat AN von AG bislang noch nicht erhalten. Im Betrieb des AG sind dauernd 12 Arbeitnehmer in Vollzeit beschäftigt.

AN ist ledig, hat aber drei minderjährige uneheliche Kinder, für die er unterhaltspflichtig ist. Seine Lebensgefährtin, die Mutter seiner Kinder, hat AN sitzen lassen. Da er nicht viel verdient, er seinen Lebensunterhalt alleine bestreiten muss und auch noch für seine drei Kinder aufkommen muss, kommt er mit seinem monatlichen Gehalt in der Regel nicht „hin“, sodass er regelmäßig seinen Dispositionskredit in Anspruch nehmen muss. Dies alles betrübt AN, der sich Sorgen um seine Zukunft macht, sehr, sodass er „schon mal“ abends Alkohol auch in größeren Mengen konsumiert, ohne dass er allerdings alkoholkrank wäre. So trinkt er auch am 01.01.2013, dem Neujahrstag an dem AN nicht arbeiten muss, erheblich viel Alkohol. Am Morgen des 02.01.2013 erscheint er immer noch alkoholisiert zur Arbeit, steigt in den Bus und beginnt seine Arbeit. Passanten bemerken, dass der von AN gesteuerte Bus zwei Ampeln bei Rotlicht überfährt, einen Ampelmast leicht touchiert und dabei diesen sowie den Bus beschädigt und benachrichtigen die Polizei. Diese stoppt den Bus, in dem sich 10 Fahrgäste befinden, wobei ein Fahrgast aufgrund des Fahrstils des AN auch gestürzt war. AN unterzieht sich auf Verlangen der Polizei einem Alkoholschnelltest, der sodann auch „positiv anschlägt“. Beim Amtsarzt wird nach einer Blutentnahme bei AN in seinem Blut eine Alkoholkonzentration festgestellt, die seine Fahruntüchtigkeit belegt.

AG, dem die familiären Probleme des AN und auch sein gelegentlicher Hang zum Alkohol seit langem bekannt sind, erfährt hiervon am 04.01.2013 und kündigt dem AN am 07.01.2013 das Arbeitsverhältnis außerordentlich fristlos. Das entsprechende von AG unterzeichnete Kündigungsschreiben vom 07.01.2013 geht dem AN am 09.01.2013 zu. Kündigungsgründe nennt AG hingegen nicht.

AN ist entsetzt, sieht er sich doch aufgrund dieser Kündigung vor dem wirtschaftlichen Ruin. Er fragt daher Sie, ob die fristlose Kündigung vom 07.01.2013 wirksam ist.